83.033

Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel (JSG)

vom 27. April 1983

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel mit dem Antrag auf Zustimmung.

Gleichzeitig beantragen wir Ihnen, folgende parlamentarische Vorstösse abzuschreiben:

1969 P	10 128	Revision des Fischerei- und Jagdgesetzes (S 18. 3. 69, Nänny)
1972 P	11 291	Wildschutz (N 3. 10. 72, Rothen)
1973 M	11 533	Jagd und Vogelschutz (S 15. 3. 73, Heimann; N 20. 3. 73)
1973 M	11 522	Jagd und Vogelschutz (N 20. 3. 73, Röthlin; S 15. 3. 73)
1978 P	78.495	Jagd und Vogelschutzgesetz, Totalrevision (S 12. 12. 78, Knüsel)
1980 P	79.901	Wasser- und Watvögel (N 25. 9. 80, Kunz).

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung

27. April 1983

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Aubert
Der Bundeskanzler: Buser

Übersicht

Das geltende Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 ersetzte dasjenige vom 24. Juni 1904. Im Jahr 1962 wurde es teilweise revidiert. Diese Revision beschränkte sich auf wenige Teilgebiete. Das Gesetz kann den Anforderungen, die heute gestellt werden, nicht mehr genügen.

Der vorliegende Entwurf ist das Ergebnis eines Kompromisses zwischen einem reinen Rahmengesetz und der bisherigen Lösung. Er räumt den Kantonen auf dem Gebiet der Jagd weitgehende Kompetenzen ein, hält jedoch am Schutzkonzept fest und verstärkt es teilweise sogar.

Dies ist besonders notwendig in der heutigen Zeit mit ihrer fortschreitenden Tendenz, die Lebensräume der wildlebenden Tiere zu verändern und zu zerstören. Zudem hat der Bund durch internationale Abkommen zusätzliche Verpflichtungen übernommen, die ihren Niederschlag im Landesrecht finden müssen. Es handelt sich dabei um das Übereinkommen vom 2. Februar 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (Übereinkommen von Ramsar, SR 0.451.45*) und das Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Übereinkommen von Bern, SR* 0.455; *AS* 1982 *802).*

Im weiteren sollen im Gesetz folgende Punkte besonders berücksichtigt werden:

1. *Der Erhaltung der Lebensräume von wildlebenden Säugetieren und Vögeln muss vermehrte Bedeutung zugemessen werden.*
2. *Die Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kantonen muss klar und eindeutig geregelt werden.*
3. *Die gesetzlichen Grundsätze über Wildschadenverhütung und -vergütung sind den heutigen Verhältnissen anzupassen.*
4. *Die Bestimmungen über die bei der Jagd unerlaubten Hilfsmittel bedürfen einer zeit- und sachgerechten Neufassung.*
5. *Die Strafbestimmungen sind zu verschärfen.*

Botschaft

1 Der Verfassungsauftrag

Als Grundlage für die Gesetzgebung des Bundes über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel dient Artikel 25 der Bundesverfassung (BV). Er lautet:

> Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei und Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes, sowie zum Schutze der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel zu treffen.

Dieser Artikel stammt aus der BV vom 29. Mai 1874. Damals waren die Tierbestände, insbesondere Gemse, Rothirsch und Reh, auf einem absoluten Tiefpunkt angelangt. Schuld daran trugen die Kriegswirren in der ersten Hälfte des Jahrhunderts, eine schlecht geregelte Jagd und starke Wilderei.

Heute ist die Lage anders. Dank den strengen Schutzbestimmungen des geltenden Gesetzes und einem Gesinnungswandel in der Jägerschaft und in der Bevölkerung sind allgemein starke, z. T. sogar überhöhte Wildbestände zu verzeichnen.

Artikel 25 BV weist noch besonders auf den doppelten Zweck des Gesetzes hin. Es regelt die Jagd und schützt die wildlebenden Tiere. Dieser doppelte Auftrag durch die BV soll auch im Titel des neuen Gesetzes klar zum Ausdruck kommen.

2 Ausgangslage und Vorarbeiten

Am 19. Dezember 1972 reichten Ständerat Heimann und Nationalrat Röthlin Motionen ein, mit welchen sie eine Totalrevision des Jagdgesetzes verlangten. Der Ständerat erklärte die Motion Heimann am 15. März 1973, der Nationalrat die Motion Röthlin am 20. März 1973 erheblich. Beide Motionen verlangten vor allem ein Gesetz, das von einer klaren, vom Gedanken des Artenschutzes getragenen Konzeption ausgehen sollte.

In der Folge wurden die kantonalen Jagdbehörden und die an der Jagd interessierten Verbände aufgefordert, zu grundsätzlichen Fragen Stellung zu nehmen. Darauf ist die durch zwei Vertreter des Schweizerischen Forstvereins erweiterte Beratende Jagdkommission des Eidgenössischen Departements des Innern (Departement) beauftragt worden, einen ersten Vorentwurf auszuarbeiten. Eine Arbeitsgruppe des Departementes hat diesen Entwurf bereinigt. Zudem wurde noch ein zweiter Vorentwurf redigiert, bei welchem das neue Konzept der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Vordergrund stand. Deshalb sind im Vernehmlassungsverfahren, das im Februar 1980 bei den Kantonen und den interessierten Verbänden durchgeführt wurde, zwei Vorentwürfe zur Diskussion gestellt worden.

Die Stellungnahmen gingen weit auseinander. 6 Kantone und 20 Verbände gaben dem ersten Vorentwurf (erweitertes Rahmengesetz mit Subventionen durch

den Bund), 8 Kantone und 3 Verbände dem zweiten Vorentwurf (reduziertes Rahmengesetz ohne Subventionen durch den Bund), den Vorzug. 5 Kantone und 2 Verbände wünschten eine Teilrevision. Je 6 Kantone und Verbände reichten z. T. stark voneinander abweichende Alternativentwürfe ein.

Im August 1981 hat der Bundesrat das Departement beauftragt, im Sinne eines Rahmengesetzes einen neuen Entwurf für ein Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel ausarbeiten zu lassen und eine entsprechende Botschaft vorzulegen. Das Rahmengesetz soll den Anliegen der Kantone und Verbände besser entsprechen und der föderalistischen Struktur des Landes soweit als möglich Rechnung tragen.

3 Der Gesetzesentwurf

31 Allgemeine Erläuterungen

Nach den schon in der Übersicht erwähnten Grundsätzen sind die Kompetenzen im Bereich der Jagd weitgehend den Kantonen zu überlassen. Sie sind auch die Nutzniesser des Jagdregals. So sind Bestimmungen wie das Sonntagsjagdverbot oder das Verbot des Schrotschusses, die in früheren Entwürfen enthalten waren, weggelassen worden, weil sie einem direkten Eingriff in den Jagdbetrieb gleichkämen, der durch die Kantone zu regeln ist.

Das Schutzkonzept gibt dagegen dem Bund die Befugnis, Massnahmen zur Erhaltung der Artenvielfalt zu ergreifen. Dies erfolgt in Form eines Rahmengesetzes. Der Rahmen muss durch die bundesrätliche Vollziehungsverordnung und durch das kantonale Recht ausgefüllt werden.

Auf diese Weise wird ein Instrumentarium geschaffen, das in Zusammenarbeit von Bund und Kantonen zur Lösung der Probleme im Bereich der Jagd und des Schutzes der wildlebende Tiere entscheidend beitragen kann.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich die Landschaft und damit auch die Tierwelt in Zukunft weiterhin verändern wird. Daher ist es notwendig, einen gewissen Spielraum ins Gesetz einzubauen, damit auf neue Entwicklungen rasch reagiert werden kann. Dies gilt besonders bei Störungen der wildlebenden Tiere, bei lokaler Bedrohung bestimmter Arten oder bei der technischen Entwicklung von Jagdwaffen und Hilfsmitteln.

32 Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln

1. Abschnitt: Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Zweck

Die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen haben programmatischen Charakter und widerspiegeln die bedrohliche Situation der wildlebenden Tierarten, deren Lebensräume mehr und mehr verändert, zerstört, verkleinert oder gestört werden.

Der Schutz der Lebensräume ist im Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR *451*) verankert. Der Biotopschutz ist un-

abdingbare Voraussetzung für den Artenschutz. Darum soll die Erhaltung des Lebensraumes als Ziel auch im Gesetz erwähnt werden.

Der Erhaltung der einheimischen Artenvielfalt kommt besondere Bedeutung zu. Es ist eine biologische Tatsache, dass die einheimischen Tierarten am besten an ihre Lebensräume angepasst sind und dass fremde Arten zu schwerwiegenden Störungen des biologischen Gleichgewichtes führen und die Artenvielfalt vermindern können. Die bedrohten Tierarten verdienen besonderen Schutz.

Auch dem Problem der Wildschäden kommt hohe Bedeutung zu. Gewisse Tierarten übernutzen ihren Lebensraum. Dies wirkt sich nachteilig auf die Artenvielfalt aus und führt zu Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und am Wald. Die Jagd kann hier zum nötigen Ausgleich beitragen.

Absatz 2 hält klar fest, dass die Kantone die Jagd regeln sollen.

Art. 2 Geltungsbereich

Artikel 2 soll verständlich und abschliessend darlegen, auf welche Tierarten sich das neue Gesetz bezieht. Er dient gleichzeitig der Abgrenzung zum NHG (SR *451*). Einige Tierarten (vor allem Igel und Schläfer) fallen neu in den Sachbereich Naturschutz. Es ist vorgesehen, Artikel 24 der Vollziehungsverordnung vom 27. Dezember 1966 zum NHG (SR *451.1*) wie folgt zu ergänzen:

Lateinisch	Deutsch
Erinaceus europaeus	Igel
alle Arten der Familie *Soricidae*	alle Arten der Familie Spitzmäuse
alle Arten der Familie *Gliridae*	alle Arten der Familie Schläfer
Cricetus cricetus	Europäischer Hamster
Microtus nivalis	Schneemaus
Mus posciavinus	Tabakmaus

Damit der Schutz dieser Arten weiterhin gewährleistet ist, werden wir diese Ergänzung möglichst rasch vornehmen.

2. Abschnitt: Jagd

Art. 3 Grundsätze

Bei der in Absatz 1 erwähnten Planung der Bejagung geht es vor allem um die Schalenwildarten Reh, Gemse und Rothirsch. Diese Planung wird dazu beitragen, die einzelnen Bestände optimal zu bejagen. Dabei soll eine artgemässe Verteilung der Alters- und Geschlechtsklassen sowie eine gute Kondition der Tiere erreicht werden. Voraussetzung dafür ist eine zuverlässige Bestandeserhebung. Eine solche ist jedoch in der Praxis mit grossen Schwierigkeiten verbunden. Deshalb muss eine realistische Planung auch von den örtlichen Verhältnissen und vom Ausmass der Wildschäden an Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen ausgehen. Gleichzeitig muss sie aber auch den Bedürfnissen des Naturschutzes Rechnung tragen. Durch die Planung der Jagd sollen ferner die Voraussetzungen für einen standortgerechten, naturnahen Waldbau geschaffen werden. Insbesondere soll die Verjüngung der Wälder mit standortgemässen Baumarten bei angemessenen Schutzmassnahmen möglich sein. Das neue Gesetz geht nicht speziell auf dieses Problem ein, weil es bereits in Artikel 20 der Vollzie-

hungsverordnung vom 1. Oktober 1965 zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei (FPolV; SR *921.01*) geregelt ist. Es heisst dort:

> Die Kantone haben den Wildbestand derart zu regeln, dass die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder, insbesondere die Verjüngung mit standortgemässen Baumarten, sichergestellt ist.

Auch der Naturschutz verdient im Gesetz vermehrt Beachtung. Heute steht der Jäger einer kritischen, zunehmend an der Natur interessierten Bevölkerung gegenüber. Wenn er den Anspruch erhebt, Treuhänder des Wildes zu sein und erwartet, dass die Jagd als angewandter Naturschutz bezeichnet wird, so muss er darauf bedacht sein, die Jagd in den ökologischen Zusammenhang der Natur zu stellen. Dieser Gedanke hat sich in letzter Zeit nicht zuletzt dank den Anstrengungen der Jagdverbände und der Jagdpresse in der Jägerschaft mehr und mehr durchgesetzt. Deshalb stimmt auch der Schweizerische Bund für Naturschutz einem zeitgemässen Bejagen der Wildbestände zu und erachtet es sogar als Notwendigkeit.

Der Absatz 2 verankert die kantonale Hoheit in Bezug auf das Jagdregal. Die kantonalen Kompetenzen werden detailliert aufgezählt. Zusätzlich werden die Kantone dazu verpflichtet, für eine wirksame Aufsicht und einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Tiere zu sorgen.

Nach Absatz 3 müssen die Kantone eine Jagdstatistik führen. Dieser dient der Planung von jagdlichen und hegerischen Massnahmen und erlaubt eine Übersicht über die Entwicklung der wichtigsten Wildbestände.

Die Verpflichtung des Bundesrates nach Absatz 4, die für die Jagd verbotenen Hilfsmittel zu bezeichnen, ergibt sich aus dem Übereinkommen von Bern (SR *0.455;* AS *1982* 802). Es ist von der Schweiz am 19. September 1979 unterzeichnet worden und im Juli 1982 in Kraft getreten. Die in diesem Übereinkommen genannten Hilfsmittel müssen für die ganze Schweiz verboten sein und sind in der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung genau zu umschreiben. Die Delegation dieser Kompetenz an den Bundesrat erlaubt eine flexible Anpassung an weitere technische Entwicklungen. Im heutigen Zeitpunkt wären folgende Hilfsmittel verboten und in die Vollziehungsverordnung aufzunehmen:

- Tellereisen oder Abzugeisen sowie zur Verheimlichung konstruierte Schusswaffen;
- Schlingen, Drahtschnüre, Netze, Leimruten, Haken, Schalldämpfer, Tonbandgeräte, Funkgeräte, elektrische Geräte mit tötender oder betäubender Wirkung, künstliche Lichtquellen, Spiegel und andere blendende Vorrichtungen, Vorrichtungen zum Beleuchten der Ziele, Visiervorrichtungen für das Schiessen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler;
- Sprengstoffe, Gift und vergiftete oder betäubende Köder, als Lockmittel geblendete oder verstümmelte lebende Tiere, Selbstladewaffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, Selbstschussanlagen, mehr als zweischüssige Schrotwaffen und Entenkanonen;
- das Schiessen aus fahrenden Motorfahrzeugen, aus Luftseilbahnen und Flugzeugen auf Wild.

Für die Praxis ist der Hinweis wichtig, dass für die Fallenjagd nur noch Kastenfallen verwendet werden dürfen.

Mit der Erstellung einer eidgenössischen Jagdstatistik können gesamtschweizerisch die Entwicklung der Bestände von wildlebenden Säugetieren und Vögeln erfasst und entsprechende Massnahmen auf Bundesebene ergriffen werden.

Art. 4 Jagdberechtigung

Dieser Artikel ermächtigt die Kantone, Jagdberechtigungen zu erteilen. Die kantonale Jagdberechtigung erhält, wer die Jägerprüfung bestanden hat. Bei der Prüfung hat sich der Kandidat u. a. darüber auszuweisen, dass er die Jagdwaffen handhaben kann und über die nötigen Kenntnisse des Jagdrechts und des Jagdwesens verfügt. Er muss auch die jagdbaren und geschützten Säugetiere und Vögel kennen und die erforderlichen Kenntnisse der ökologischen Zusammenhänge besitzen. Art, Weise und Umfang der Prüfung werden von den Kantonen festgelegt.

Art. 5 Jagdbare Arten und Schonzeiten

Dieser Artikel bezeichnet die jagdbaren Arten und legt die Zeiten fest, in denen sie nicht bejagt werden dürfen.

Die ausdrückliche Bestimmung der Schonzeiten statt jene der Jagdzeiten soll das Schutzkonzept des Gesetzes besonders hervorheben.

Bei der Bezeichnung der jagdbaren Arten und der Festlegung der Schonzeiten waren massgebend:

1. der Stand der wildbiologischen Kenntnisse und die Folgerungen für den Schutz der einzelnen Arten;
2. der Wille, zwischen den einzelnen Jagdsystemen (Patent- und Reviersystem) keine diskriminierenden Unterschiede entstehen zu lassen;
3. das Bestreben, einen möglichst breiten Spielraum zu bieten, damit die Kantone entsprechend den regional sehr verschiedenen jagdlichen Voraussetzungen ihre Wildbestände regulieren können, ohne ständig auf Ausnahmebewilligungen angewiesen zu sein.

Die Begriffe «jagdbare» und «geschützte» Tierarten bedürfen einer Erklärung. Als geschützt werden Arten bezeichnet, die einen vollständigen Schutz geniessen und nicht bejagt werden dürfen. Als jagdbar werden diejenigen Arten aufgeführt, die zwar während der Schonzeit ebenfalls geschützt sind, jedoch innerhalb der erlaubten Fristen bejagt werden können.

Absatz 1 Buchstabe a

Die Bejagung des Rothirsches ist nicht einfach und ist bisher noch zusätzlich durch kurze Jagdzeiten erschwert worden. In Teilen des Kantons Graubünden wechseln die Rothirsche z. T. erst sehr spät aus dem benachbarten Österreich ein und richten in den Wintereinständen grosse Wald- und Flurschäden an. Daher muss der Rothirsch dort sogar noch im Januar bejagt werden können. Dies ist der Grund für die sehr lange Jagdzeit im vorliegenden Gesetz. Es ist zwar bekannt, dass gerade der Hirsch auf lange Jagdzeiten «schlecht» reagiert; er wird scheu und richtet dadurch in den Dickungen der Wälder umso grössere Schäden an.

Die Kantone sollen daher kurze Jagdzeiten bestimmen, den Zeitpunkt der Jagd jedoch den jeweiligen regionalen Verhältnissen anpassen.

Ähnlich reagiert übrigens auch das Wildschwein.

Buchstabe b

Damhirsch, Sikahirsch und Mufflon gehören nicht zum natürlichen Artenspektrum der Schweiz. Ihre Verbreitung sollte in möglichst engen Grenzen gehalten oder ihr Aufkommen ganz verhindert werden. Dies wird durch die sehr lange Jagdzeit ermöglicht.

Buchstabe c

Auch hier gelten die Bemerkungen zu Buchstabe a.

Buchstabe f

Auch hier soll nicht der ganze mögliche Zeitraum für eine konstante Jagd genutzt werden. Die lange Jagdzeit soll lediglich die Möglichkeit bieten, die Jagd den besonderen regionalen Gegebenheiten anzupassen.

Buchstaben g–i

Hier bleiben Sondermassnahmen tierseuchenpolizeilicher Art vorbehalten (Tollwutbekämpfung).

Buchstabe k

Für Birkhahn und Schneehuhn wird von Kreisen des Natur- und Vogelschutzes ein vollständiger Schutz gefordert. Der Jagddruck auf diese Arten ist jedoch, von wenigen Ausnahmen abgesehen, gering und in seinen Auswirkungen auf die Bestände unbedeutend. Stark wirken sich aber die Biotopzerstörungen und die Störungen durch touristische Erschliessungen und Aktivitäten aus. In solchen Fällen sollten die Kantone nach Artikel 5 Absatz 3 lokal einen vollständigen Schutz anordnen. Ein umfassender bundesrechtlicher Schutz drängt sich zur Zeit nicht auf.

Anders liegt der Fall beim Steinhuhn. Diese Art stösst in der Schweiz an ihre nördliche Verbreitungsgrenze und ihr Bestand nimmt ständig ab. Die Ursachen dafür sind nicht restlos geklärt. Möglich sind langfristige klimatische Wechsel, Biotopzerstörungen, starker Jagddruck und Aussetzungen der nah verwandten Chukarhühner aus dem Balkan und dem Vorderen Orient, wodurch die Anpassungsfähigkeiten der Steinhühner durch Bastardierung verloren gegangen sein könnten. Tatsache bleibt, dass die Art sehr gefährdet ist und dass die Bestände eine ordentliche Bejagung gar nicht mehr zulassen. Das Steinhuhn soll deshalb im neuen Gesetz nicht mehr als jagdbare Art aufgeführt werden.

Buchstabe l

Die Saatkrähe befindet sich nicht unter den jagdbaren Arten. Sie kommt im allgemeinen bei uns nicht häufig vor, wenn man von den nördlichsten Gebieten der Schweiz absieht, die an der südlichen Verbreitungsgrenze der Art liegen. Beim Auftreten von Schäden besteht die Möglichkeit, nach Artikel 11 jagdliche Massnahmen anzuordnen.

Das Rebhuhn wird im Gegensatz zum geltenden Recht nicht mehr als jagdbare Art aufgeführt. Diese Art – sie ist namentlich in vielfältigen und naturnahen Kulturlandschaften der Ebenen unter 600 m ü. M. zu Hause, hat besonders stark unter dem grossen Wandel in der Landwirtschaft seit den 50er Jahren gelitten und ist an vielen Orten in der Schweiz ganz verschwunden. Jagdbare Bestände kommen nur noch dort vor, wo die Bestände durch Aussetzungen künstlich am Leben gehalten werden. Im Jahr 1981 wurden insgesamt 2788 Rebhühner ausgesetzt, jedoch nur 358 erlegt, was einen deutlichen Hinweis auf die Lebensumstände des Rebhuhns gibt. Hier ist eindeutig nicht die Jagd schuld am Rückgang der Art. Wenn der Lebensraum verbessert wird und der Rebhuhnbestand dadurch wieder zunimmt, dann könnte die Art wieder als jagdbar erklärt werden. Artikel 5 Absatz 5 bietet die Rechtsgrundlage dazu.

Ähnlich verhält es sich auch bei der Wachtel. Ihr Schutz ist unbestritten.

Buchstabe n

Die Jagd auf Wasservögel ist sehr umstritten. Besonders problematisch sind die Verhältnisse am unteren Bodensee. Aus diesem Grund wurde kürzlich aus Natur- und Vogelschutzkreisen eine Initiative für ein Verbot der Wasservogeljagd im Kanton Thurgau lanciert. Zur Sache ist folgendes festzuhalten: Ein grosser Teil der Wasservögel, die in der paläarktischen Region brüten (Nordwesten der Sowjetunion, Polen, Finnland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Deutsche Demokratische Republik und Bundesrepublik Deutschland), überwintern vor allem auf den grossen Seen der Schweiz. Insgesamt liessen sich dort im Winter der Jahre 1976 bis 1981 250 000–350 000 Enten nieder. Nach dem Inventar der Schweizer Wasservogelgebiete von H. Leuzinger (1976) gibt es hiefür in der Schweiz zwölf Gebiete von internationaler Bedeutung.

Die Schweiz hat schon am 21. Februar 1974 das Übereinkommen von Ramsar (SR *0.451.45*) unterzeichnet. Am 19. Juni 1975 wurde es von der Bundesversammlung gutgeheissen und trat am 16. Mai 1976 in Kraft. Darin wird der Schutz von Gewässern und Feuchtgebieten und insbesondere der Lebensräume von internationaler Bedeutung für Wat- und Wasservögel geregelt. Die Schweiz ist daher verpflichtet, für einen angemessenen Schutz dieser Gebiete zu sorgen. Sollte dieser Schutz realisiert werden, könnten gewisse Lockerungen der Artenschutzbestimmungen vorgenommen werden. Viele gefährdete und seltene Arten wären dann durch den Schutz der Überwinterungsorte so weit in ihrem Bestand gesichert, dass alle Enten ausserhalb der Schutzgebiete als jagdbar erklärt werden könnten. Da jedoch erst eines dieser Gebiete unter Schutz steht (Fanel am Neuenburgersee), muss eine Übergangsregelung getroffen werden, bis eine genügende Anzahl von Wasservogelreservaten von internationaler Bedeutung als Schutzgebiete ausgeschieden sind (Art. 29 Abs. 2).

Buchstabe o

Die Waldschnepfe wird in der Schweiz nicht intensiv bejagt. Nennenswerte Jagdstrecken ergeben sich nur ausnahmsweise, wenn im Herbst viele dieser Vögel durch die Schweiz ziehen. Von einer Gefährdung der Art durch die Jagd kann nicht gesprochen werden. Die Waldschnepfe soll daher weiterhin jagdbar bleiben. Hingegen figurieren die Doppelschnepfe, die Zwergschnepfe und die

Bekassine nicht mehr auf der Liste der jagdbaren Arten, weil sie in der Schweiz sehr selten sind.

Die Alpendohle ist nicht bei den jagdbaren Arten aufgeführt, weil sie durch das Übereinkommen von Bern (SR *0.455;* AS *1982* 802) als geschützt erklärt ist.

Absatz 2 Buchstaben a und b

Für die hier genannten Arten ist keine Schonzeit vorgesehen, damit die Kantone sofort Massnahmen ergreifen können, wenn Schäden auftreten.

In diesem Zusammenhang muss noch die Bisamratte erwähnt werden. Sie ist im Jahr 1905 als nordamerikanische Art aus Pelztierzuchten in Europa entwichen und richtet an Dämmen und Uferverbauungen grosse Schäden an. Eine Bejagung ist nur mit Fallen möglich. Das Tier ist für den Jäger von geringem Interesse. Die Bisamratte *(Ondatra zibethicus)* fällt nach Artikel 2 nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes. Es ist die Aufgabe der Kantone, sie wenn nötig zu bekämpfen. Das gleiche gilt auch für die Biberratte oder Nutria *(Myocastor coypus).*

Buchstabe c

Auch für die hier genannten Arten gilt, was wir unter den Buchstaben a und b ausgeführt haben. Der notwendige Schutz wird den Kantonen überlassen.

Absatz 3

Dieser Absatz bietet den Kantonen die rechtliche Grundlage, um die Jagdzeiten den örtlichen Verhältnissen anzupassen (Jagdzeitverkürzung) und den Schutz bedrohter Arten zu gewährleisten (Einschränkung der jagdbaren Arten).

Absatz 4

Wir gehen davon aus, dass die Zeiträume für die Bejagung der einzelnen Arten genügend gross sind, so dass die bundesgesetzlich vorgeschriebenen Schonzeiten nur in Ausnahmefällen verkürzt werden müssen.

Absatz 5

Dieser Absatz erlaubt es dem Bundesrat, zeitgerecht auf gesamtschweizerische Entwicklungen der jagdbaren und der geschützten Arten zu reagieren. Die Kompetenz der Kantone zur Verschärfung der Schutzbestimmungen wird dadurch nicht eingeschränkt.

Art. 6 Aussetzen von jagdbaren Tierarten

Absatz 1

Das Aussetzen jagdbarer Tiere hat eine lange Tradition. Besonders häufig werden Fasane, Rebhühner und Hasen ausgesetzt. Wenn geeignete Lebensräume vorhanden sind, kann dies durchaus von hegerischer Bedeutung sein. Fehlen jedoch gute Biotope, so sind diese Massnahmen wertlos und belasten das Ansehen der Jägerschaft. Die Schonung der ausgesetzten Tiere ist notwendig, damit sie sich im neuen Lebensraum zurechtfinden und sich ein jagdbarer Bestand entwickeln kann.

Absatz 2

Die in der Schweiz seit einiger Zeit frei vorkommenden jagdbaren Arten Wildkaninchen, Waschbär, Marderhund, Damhirsch, Sikahirsch und Mufflon sind entweder fremde Arten oder verursachen grosse Schäden. Sie sollen daher nicht ausgesetzt werden (vgl. auch Art. 28 Abs. 2).

3. Abschnitt: Schutz

Dieser Abschnitt enthält das Schutzkonzept des Gesetzes und ist insbesondere deshalb von grosser Bedeutung, weil hier die wichtigsten Aufgaben des Bundes in diesem Sachbereich umschrieben sind.

Art. 7 Artenschutz

Absatz 1 regelt den Artenschutz.

Absatz 2

Dieser Absatz bildet die Grundlage für die jagdliche Regulierung von Beständen geschützter Tierarten. Darunter fällt der Steinbock. Obwohl er in einigen Regionen der Schweiz sehr häufig vorkommt (Graubünden, Wallis, Bern), ist die Art gesamteuropäisch gesehen noch selten. In einzelnen Gebieten der Schweiz ist es jedoch notwendig, die Steinbockbestände durch Sondermassnahmen zu reduzieren. Hiezu braucht es aber die Bewilligung des Departementes. Dieses erteilt sie allerdings nur für begrenzte Gebiete und nur für einen bestimmten Zeitraum.

Zurzeit fällt neben dem Steinbock keine weitere Art unter die Bestimmungen von Absatz 2.

Die jagdliche Regulierung der jagdbaren Tierbestände wird in Artikel 5 umschrieben.

Absatz 3

Hier handelt es sich um einen Kernpunkt des Gesetzes. Wenn die freilebende Tierwelt langfristig erhalten bleiben soll, müssen Vorkehren zum Schutz der geschützten und jagdbaren Tiere vor Störung getroffen werden. Es gilt vor allem, Störungen durch touristische, sportliche und weitere Aktivitäten des Menschen in den Lebensräumen von wildlebenden Säugetieren und Vögeln nach Möglichkeit zu beschränken.

Absatz 4

Zusätzlich zum Schutz vor Störung bedürfen Muttertiere und Jungtiere während der Jagd und Altvögel während der Brutzeit besonderer Schonung.

Absatz 5

Für den Vollzug des neuen Gesetzes ist es besonders wichtig, dass die damit betrauten Organe des Bundes und der Kantone zu Projekten, Planungen und Vorhaben angehört werden, die Lebensräume und Tierbestände beeinträchtigen können.

Im Rahmen der Verwaltungstätigkeit des Bundes würde es genügen, wenn Eingriffe in die Schutzgebiete von internationaler und nationaler Bedeutung nach

Artikel 10 Absatz 1 und 2 durch das Bundesamt für Forstwesen begutachtet würden.

Auch die Kantone müssen dafür sorgen, dass die kantonalen Jagdbehörden über Planungen und einzelne Vorhaben, die eine Beeinträchtigung der Tierwelt zur Folge haben können, rechtzeitig informiert werden. Nur so können diese Behörden ihre Aufgabe in zufriedenstellender Weise erfüllen.

Art. 8 Bewilligungen des Bundes

Diese Bestimmungen sind unerlässlich, wenn dem Schutzkonzept des neuen Gesetzes Nachachtung verschafft werden soll. Die Bestimmungen über die geschützten Tierarten gelten bereits heute und werden in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Veterinärwesen und dem grenztierärztlichen Dienst geregelt. Die Bundeskompetenz dazu erklärt sich daraus, dass der Vollzug an der Grenze Sache des Bundes ist und der Bund aufgrund des Übereinkommens von Ramsar (SR *0.451.45*), des Übereinkommens von Bern (SR *0.455;* AS *1982* 802) und des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Übereinkommen von Washington; SR *0.453*) Pflichten übernommen hat.

Buchstabe a

Dadurch soll verhindert werden, dass der Bedarf an geschützten Tieren oder Teilen davon durch Importe aus dem Ausland gedeckt wird. Dies würde die Schutzprobleme nur verlagern.

Die Einfuhr von Jagdtrophäen geschützter Arten kann bewilligt werden, wenn eine Bestätigung über den rechtmässigen Erwerb im Ursprungsland vorliegt.

Buchstabe b

Eine solche Bewilligung ist notwendig, weil das Aussetzen von Tieren geschützter Arten streng geregelt werden muss. Es sind einige Fälle bekannt, wo geschützte Tiere in einem ungeeigneten Biotop ohne ausreichenden Schutz ausgesetzt worden sind.

Buchstabe c

Auch die Einfuhr jagdbarer Arten zum Zwecke des Aussetzens drängt sich eine Regelung auf. In den letzten Jahren sind Tiere fremder Arten, Unterarten und Rassen eingeführt und ausgesetzt worden. Dies kann u. U. zu einer Verarmung der Artenvielfalt führen. Zudem können die einheimischen Tiere, wenn sie sich mit Tieren fremder Unterarten kreuzen, ihre Anpassungsfähigkeit an ihren Lebensraum verlieren. Dadurch kann der Fortbestand einer Art gefährdet werden.

Buchstabe d

Ausserordentliche Umstände können es erforderlich machen, dass ausnahmsweise verbotene Hilfsmittel angewendet werden müssen. Dies kann u. a. aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, des Biotopschutzes und der Wildschadenverhütung der Fall sein. In der Vollziehungsverordnung werden die Gründe, welche eine Ausnahmebewilligung rechtfertigen, abschliessend aufgezählt.

Art. 9 Haltung von geschützten Tieren

Nach Absatz 1 sind die Kantone zuständig, Bewilligungen für das Halten und Pflegen geschützter Tiere zu erteilen. Sie sind bereits nach dem Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (TschG; SR *455*) zuständig für die Erteilung von Bewilligungen für die gewerbliche Tierhaltung.

Nach Absatz 2 ist jedoch der Bund – analog zum TschG – für den Erlass allgemeiner Vorschriften über die Haltung und Pflege von geschützten Tieren zuständig. Dies ist notwendig, damit Kriterien tiergerechter Haltung und Pflege in der ganzen Schweiz einheitlich angewendet werden.

Art. 10 Schutzgebiete

In der Botschaft des Bundesrates zum ersten eidgenössischen Jagdgesetz vom 26. Mai 1875 hiess es zu diesem Thema:

> Den höchsten Werth legen wir auf die Einrichtung zahlreicher Banngebiete für alles Hochwild. Für solche hat sich auch der gesunde Sinn des Volkes, welches allenthalben Vorliebe für dasselbe zeigt, längst ausgesprochen.

Und weiter:

> Diese Freiberge müssen aber, wenn der Zweck erreicht werden soll, angemessen ausgewählt, von der Sohle bis zum Scheitel, absolut gebannt und in ständiger, aufmerksamer Wildhut durch eidgenössisches Personal gehalten werden.

Als Begründung wird angegeben, dass der Schutz des Wildbestandes im Hochgebirge «allerdings am notwendigsten» sei,

> denn nirgends wird die Verfolgung zuchtloser und die Ausrottung erfolgreicher betrieben, als von den Gebirgsjägern. Die Steinböcke sind ihnen bereits im ganzen Land, die Gemsen und Murmeltiere in vielen Theilen desselben erlegen.

Dank der strengen Bestimmungen der Jagdgesetze seit 1876 über Jagdzeiten, jagdbare Tiere, Jagdwaffen, Jagdmethoden und Banngebiete sind heute wieder an vielen Orten gute Wildbestände anzutreffen. In einigen Gebieten sind die Bestände sogar überhöht. Sind deshalb die eidgenössischen Banngebiete überflüssig geworden? Diese Frage wird besonders häufig von Förstern und Jägern gestellt.

Dazu ist zu sagen, dass die heutigen Verhältnisse es nicht mehr erlauben, Banngebiete nur gerade zur Hebung der Wildbestände auszuscheiden. Dies wäre zu einseitig. Ein modernes Konzept für Schutzgebiete muss vielmehr ausgehen:

- von der anhaltenden Zerstörung der Lebensräume durch mannigfaltige zivilisatorische Tätigkeiten;
- von der zunehmenden Störung der Wildarten in den verbleibenden Lebensräumen durch Tourismus, Sport und intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
- vom zunehmenden Jagddruck in einzelnen Gebieten auf gewisse Tierarten.

Banngebiete, die diesen Bedrohungen der freilebenden Tierwelt entgegenwirken, sind deshalb genau so sinnvoll und notwendig wie die früheren, mit denen man die Tiere vor einer ungeregelten Jagd und vor starkem Wildfrevel schützte.

Es muss hier allerdings betont werden, dass für jedes Gebiet eine klare Zielsetzung mit dem Hauptgewicht auf der Erhaltung des Lebensraumes für das Wild erarbeitet werden sollte. Dieses Schutzkonzept kann durchaus auch hegerische Eingriffe in die Wildbestände einzelner Schutzgebiete erfordern.

Wir weisen noch darauf hin, dass militärische Schiessübungen nur in den vom Eidgenössischen Militärdepartement (EMD) anerkannten Jagdbanngebieten nach Artikel 20 der Verfügung des EMD vom 6. Juni 1962 über Waffenplätze und militärische Übungsgebiete verboten sind. Das Verbot gilt sowohl für die Feuerstellungen wie für die Zielräume. Vorbehalten bleibt lediglich die vertraglich geregelte Benützung besonderer Schiessplätze und Festungswerke.

Absatz 1

Durch das Übereinkommen von Ramsar (SR *0.451.45*) hat sich der Bund verpflichtet, Feuchtgebiete und Lebensräume mit internationaler, ökologischer, botanischer, zoologischer, limnologischer oder hydrologischer Bedeutung für Wasservögel auszuscheiden. Es geht dabei vor allem um die Lebensräume, die grossen Teilen der Nordsee-Baltikum-Wasservogelpopulationen als Überwinterungsplätze dienen. Hier handelt es sich um eine Bundesaufgabe im Sinne der internationalen Schutzbestrebungen für die Erhaltung ziehender Arten. In der Schweiz ist bisher nur Fanel als Wasservogelreservat von internationaler Bedeutung unter Schutz gestellt worden. Wegen der grossen Schwierigkeiten der Kantone, solche Gebiete auszuscheiden, drängt sich eine Kompetenz des Bundes auf.

Absatz 2

Hier sollen eidgenössische Banngebiete nur auf Initiative und im Einvernehmen mit den Kantonen ausgeschieden werden. Dabei kommt der Schutzwürdigkeit der vorgesschlagenen Gebiete eine besonders hohe Bedeutung zu.

Absatz 3

Die kantonalen Schutzgebiete können folgenden Hauptzielen dienen: Naturschutz, Hebung von Beständen jagdbarer Tiere, Erziehung und Bildung, Forschung, Tourismus u. a. m.

Absatz 4

Mit diesem Absatz soll verhindert werden, dass bestimmte Tierarten in einzelnen Schutzgebieten wegen eines zu strengen Schutzes zu hohe Bestände entwikkeln. Dies könnte zu grossen Schäden führen und die Entfaltung anderer Arten nachhaltig beeinträchtigen.

Absatz 5

Ohne wirkungsvolle Aufsicht ist es nicht möglich, das Schutzkonzept des neuen Gesetzes zu verwirklichen. Deshalb wird in diesem Absatz die finanzielle Grundlage für die Beteiligung des Bundes an der Aufsicht in Schutzgebieten von internationaler und nationaler Bedeutung geschaffen. Die Beteiligung des Bundes richtet sich nach der Finanzkraft der Kantone.

4. Abschnitt: Wildschaden

Das Problem der durch Wildtiere verursachten Schäden ist äusserst komplex. Die Meinungen von Förstern, Landwirten, Naturschützern und Jägern stehen sich oft entgegen. Zum Teil rühren die Probleme daher, dass in grossen Gebieten der Schweiz intensiv genutzte Agrarflächen, Wirtschaftswald und naturnahe Flächen derart dicht ineinander verwoben sind, dass Schäden zwangsläufig auftreten. Aus der Sicht des Bauern kann jeder abgeäste Getreidehalm als Schaden betrachtet werden. Jäger und Naturschützer finden hingegen, dass der Mensch und die Wildtiere schon immer den Lebensraum miteinander geteilt haben. Ein gewisser Schaden sei deshalb zu tolerieren. Dasselbe gilt auch für Waldschäden. Es geht also letztlich darum, Kriterien zu finden, die es erlauben, zumutbare Schäden von untragbaren abzugrenzen. Diese Grenze kann nicht naturwissenschaftlich festgelegt werden. Die betroffenen Kreise müssen sie immer wieder neu als Kompromiss erarbeiten.

Zunächst stellt sich die Frage, ob Wildschaden im Bundesgesetz geregelt werden soll. Das geltende Gesetz über Jagd und Vogelschutz überlässt die Regelung dieses Problems den Kantonen.

Dies hat zu sehr unterschiedlichen Regelungen geführt. Es gibt Kantone, die nur Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen vergüten und andere, die auch für Schäden am Wald Ersatz leisten. Dazwischen liegen alle nur möglichen Lösungsversuche. Die Vertreter der Land- und Forstwirtschaft fordern, dass der Grundsatz der Entschädigung in das neue Gesetz aufgenommen werde. Höhe, Art und Weise der Entschädigung, die Schätzung der Schäden und die Trägerschaft der Entschädigung sollen nach ihrer Meinung die Kantone regeln.

Der vorliegende Entwurf geht bezüglich Wildschaden vom Grundsatz aus: Verhüten ist besser als Vergüten.

Er verlangt deshalb, dass zunächst Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden getroffen werden, wie:
- Bestandesregulierungen durch die Jagd,
- Abschuss einzelner schadenstiftender Tiere,
- Verbesserung des Äsungsangebotes (Biotophege),
- Fütterungen (jedoch nur bedingt),
- Flächenschutz durch Zäune,
- Einzelschutz von Pflanzen,
- Flurwachen u. a. m.

Wildschäden sollen erst vergütet werden, wenn solche Massnahmen ergriffen worden sind.

Art. 11 Verhütung von Wildschaden

Absatz 1

Damit werden die Kantone verpflichtet, Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden zu treffen. Sie können jedoch diese Pflicht an Dritte übertragen, z. B. an Revierpächter, sofern dies dem jeweiligen Jagdsystem entspricht.

Absatz 2

Die Kantone sollten diese Bestimmung nur in unbedingt notwendigen Fällen

anwenden und sich, namentlich wenn es um den Abschuss von Tieren geschützter Arten geht, grösste Zurückhaltung auferlegen.

Absatz 3

Auch bei den Selbsthilfemassnahmen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes über die verbotenen Hilfsmittel und über den Artenschutz zu beachten. Dies ist auch der Grund für die Genehmigungspflicht der kantonalen Ausführungsbestimmungen zu diesem Punkt.

Die geschützten Tierarten, gegen welche Selbsthifemassnahmen zulässig sind, werden in der Vollziehungsverordnung aufgezählt. Dies ermöglicht künftig eine flexible Handhabung der Gesetzesvorschriften. Im heutigen Zeitpunkt sind folgende Arten vorgesehen: Feld- und Haussperling für Besitzer von Gebäulichkeiten, Liegenschaften und Haustieren sowie Stare, Wacholderdrosseln, Feldsperlinge und Amseln für Besitzer von landwirtschaftlichen Kulturen.

Die Kantone sind zuständig für die Liste der jagdbaren Arten, die unter diese Bestimmung fallen (z. B. Fuchs, Marder, Dachs, Rabenkrähe und verwilderte Haustaube).

Absatz 4

Nach dem Konzept dieses Gesetzes ist der Bund für die geschützten Arten verantwortlich. Deshalb dürfen Bestände geschützter Tiere nur nach vorheriger Zustimmung des Departementes und erst nach gründlicher Abklärung der Bestandesgrösse und des Schadenausmasses reduziert werden.

Art. 12 Entschädigung von Wildschaden

Absatz 1

Nach diesem Absatz werden Entschädigungen für Wildschäden nur dann bezahlt, wenn der Geschädigte zuerst zumutbare Verhütungsmassnahmen getroffen hat. Dabei kann man davon ausgehen, dass die Kantone aufgrund der gegenüber dem geltenden Gesetz allgemein verlängerten Jagdzeiten das Problem des Wildschadens durch jagdliche Massnahmen besser in den Griff bekommen. Entschädigungen nach diesem Absatz werden nur für Schäden entrichtet, die von Tieren jagdbarer Arten verursacht worden sind.

Absatz 2

Diese Bestimmung überlässt es den Kantonen, die verschiedenen Voraussetzungen für die Bezahlung von Entschädigungen festzulegen. Sie können die Ersatzpflicht jedoch nicht völlig ausschalten.

Absatz 3

In und um Schutzgebiete treten immer wieder Schäden auf. Für die durch den Bund ausgeschiedenen Schutzgebiete ist es deshalb zwingend, dass auch er sich an den Wildschadenvergütungen entsprechend beteiligt. Auch diese Subventionen werden der Finanzkraft der Kantone entsprechend ausgerichtet.

5. Abschnitt: Bildung und Forschung

Bildung und Forschung sowie Information sind von grösster Bedeutung für die künftige Erhaltung einer artenreichen Fauna. Es ist unbestritten, dass der

Hauptteil der entsprechenden Bemühungen Sache der Kantone ist. Gewisse Dienstleistungen, die sich aus dem Schutzkonzept ergeben, und die Wahrung gesamtschweizerischer Interessen müssen jedoch dem Bund verbleiben.

Art. 13

Absatz 1

Die Information der Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und die notwendigen Schutzmassnahmen ist eine wichtige Aufgabe der Kantone. Besonderes Gewicht muss auf die Information der Jugend gelegt werden.

Absatz 2

Die Aus- und Weiterbildung der Wildschutzorgane und der Jägerschaft ist besonders wichtig. Wenn das Konzept mit der Aufteilung der Kompetenzen nach geschützten bzw. jagdbaren Arten und der Ausscheidung von Schutzgebieten mit internationaler und nationaler Bedeutung verwirklicht werden soll, müssen die Wildhüter dieser Gebiete eine entsprechende zusätzliche Aus- und Weiterbildung durch den Bund erhalten.

Absatz 3

Die Resultate der wildbiologischen und ornithologischen Forschung können von entscheidender Bedeutung für die Vorbereitung von Massnahmen für den Schutz und die Bejagung wildlebender Tierarten sein.

Vorhaben der Grundlagenforschung sollen mit Bundesmitteln vom Nationalfonds nach dessen allgemeinen Förderungskriterien unterstützt werden. Von den Resultaten der Grundlagenforschung allein können indessen oft noch nicht konkrete Massnahmen abgeleitet werden. Die Grundlagenforschung muss daher noch durch praxisorientierte Untersuchung ergänzt werden. Gerade für solche, sehr gezielte Arbeiten besteht zur Zeit ein grosses Bedürfnis. Die Kredite für die Förderung solcher Forschungsvorhaben sind abhängig von den finanziellen Möglichkeiten des Bundes.

Solche Forschungsarbeiten drängen sich vor allem in folgenden Problemkreisen auf:

1. Ausbreitung des Luchses und der Verhütung von Schäden an Nutztieren;
2. Erhaltung des Wildschweines und Verhütung von Schäden in landwirtschaftlichen Kulturen;
3. Entwicklung der Rothirsch- und Rehbestände, Erfassung der Bestandeszahlen, der Belastung von Wäldern und Wiesen und Massnahmen zur Schadenverhütung und Regulierung der Bestände.

Absatz 4

Die Schweizerische Dokumentationsstelle

- sichtet die in- und ausländische Fachliteratur,
- erstellt ein Schlagwörterverzeichnis, in dem alle einschlägigen Arbeiten und Publikationen nach Sachgebieten, Schlagworten und Autoren geordnet sind,
- erstellt auf Anfrage Fotokopien solcher Arbeiten,
- bedient die Fachpresse und die Medien mit Dokumentationsmaterial und

- gibt eine Publikation heraus, in welcher wichtige wildbiologische Arbeiten und Erkenntnisse veröffentlicht werden.

Dieser wichtige Dienstleistungsbetrieb von gesamtschweizerischer Bedeutung soll weiterhin vom Bund unterstützt werden. Wir gehen aber davon aus, dass sich auch die Kantone an den Kosten beteiligen werden.

Das Bundesamt für Forstwesen fördert die Information über die Wildforschung, indem es jährlich eine Tagung über aktuelle wildkundliche Probleme organisiert. Ferner erstellt es jeweils ein Verzeichnis der wildkundlichen und ornithologischen Forschungsprojekte der Schweiz.

Von den in Absatz 4 erwähnten Forschungsstätten und Einrichtungen, welche der Bildung und Forschung dienen, ist in erster Linie die Schweizerische Vogelwarte Sempach zu nennen. Die Vogelwarte übernimmt Aufgaben des Bundes im Bereich des Vogelschutzes. Sie überwacht die Bestände der Brutvögel und der ziehenden Arten. Ferner untersucht sie die ökologischen Ansprüche, besonders die der gefährdeten Arten, und orientiert die Behörden und die Bevölkerung. Eine Ausweitung auf andere Institutionen und Einrichtungen ist nicht vorgesehen.

Absatz 5

Die Markierung wildlebender Tiere muss unbedingt koordiniert werden, damit hier nicht chaotische Zustände eintreten. Es ist vorgesehen, die Beringung von Vögeln weiterhin der Schweizerischen Vogelwarte Sempach und die Markierung von Säugetieren der Schweizerischen Dokumentationsstelle für Wildforschung zu übertragen.

6. Abschnitt: Haftpflicht und Versicherung

Art. 14 Haftpflicht

Absätze 1 und 3

Die Absätze 1 und 3 decken sich mit Artikel 13 des alten Jagdgesetzes. Es ist zu betonen, dass derjenige von der Haftpflicht befreit ist, der beweist, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder durch grobes Verschulden des Geschädigten oder eines Dritten verursacht worden ist.

Absatz 2

Dieser Absatz ist auf die besonderen Verhältnisse in den Kantonen mit Revierjagd zugeschnitten.

Art. 15 Versicherung

Nach diesem Artikel ist der Jäger verpflichtet, eine Versicherung abzuschliessen, die für den von ihm verursachten Schaden in vollem Umfange haftet. Diese Bestimmung entspricht Artikel 65 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1959 über den Strassenverkehr (SR *741.01*). Um die Entschädigung für allfällige Schäden bei der Jagd möglichst weitgehend sicherzustellen, darf die Deckungssumme nicht zu niedrig angesetzt werden. Deshalb soll der Bundesrat ermächtigt werden, ihre Höhe festzulegen.

7. Abschnitt: Strafbestimmungen

In materieller Beziehung ist darauf hinzuweisen, dass die Strafen im neuen Gesetz erheblich verschärft werden. Nach bisherigem Recht stehen weitaus die meisten Strafen auf der Stufe der Übertretung, indem sowohl für die fahrlässige als auch für die vorsätzliche Straftat Geldbusse angedroht ist. Diese Geldbussen haben wegen der stets fortschreitenden Geldentwertung ihre abschreckende Wirkung weitgehend verloren. Eine Freiheitsstrafe (Gefängnis bis zu vier Monaten) ist bloss für einige gravierende Gesetzesverstösse vorgesehen. Von verschiedener Seite wurde daher der Ruf nach strengeren Sanktionen gegen Wildfrevler laut.

Als Vergehen nach dem vorliegenden Entwurf gelten alle Tatbestände, die als Jagdfrevel qualifiziert werden, das Beschaffen von verbotenen Waffen und Fanggeräten sowie die Verstösse gegen den Artenschutz. Für die vorsätzlich verübten Vergehen ist die Strafe Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse. Da die Geldstrafe nicht begrenzt ist, finden auf diese Straftatbestände die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR *311.0*) Anwendung. Der Höchstbetrag der Busse beläuft sich somit auf 40 000 Franken. In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, dass der Richter die beiden Strafen verbinden kann, wenn im Gesetz, was hier der Fall ist, wahlweise Freiheitsstrafe oder Busse angedroht ist (Art. 50 StGB; SR *311.0*). Es darf angenommen werden, dass die Androhung derart empfindlicher Strafen dazu beitragen wird, dem Wildfrevel wirksam zu begegnen.

Art. 16 Vergehen

Absatz 1 Buchstaben a und b

Hier handelt es sich zunächst um den eigentlichen Jagdfrevel. Die heutige Art des Wilderns hat z. T. Formen angenommen, die nach strenger Bestrafung rufen. So wird vor allem nachts gewildert, wobei vielfach moderne Hilfsmittel wie Fahrzeuge, Scheinwerfer, Kleinkalibergewehre mit Schalldämpfer und manchmal sogar Infrarot- und Restlichtaufheller-Zielfernrohre verwendet werden. Als Jagdfrevel gilt auch das Einfangen von Tieren. Opfer solcher Frevel sind insbesondere die Greifvögel.

Buchstabe c

Es soll verhindert werden, dass sich der Druck auf geschützte Tierarten ins benachbarte Ausland verlagert. Dort herrschen in den meisten Fällen ähnliche oder noch schlimmere Verhältnisse. Auch der Handel mit Tieren dieser Arten im Inland wird verboten.

Buchstabe d

Ein grosser Teil der Tiere, die Opfer von Jagdfreveln sind, geht an Präparatoren, Tierhändler und Metzger, für die es ein leichtes ist, die Beute in bare Münze umzusetzen. Ohne diese Hehler würden viele Wilderer, die meist geschäftsunkundig sind, den Frevel gar nicht begehen. Vor allem bei der Autowilderei bei Nacht mit Scheinwerferlicht leistet der Hehler oft Schützenhilfe. Fehlte hier der Abnehmer für die Beute, gäbe es weniger motorisierte Wilderer, die wegen ihrer hohen Mobilität sehr schwer zu fassen sind.

Buchstaben e und f

Es ist verboten, Schutzgebiete ohne ausreichenden Grund mit einer Schusswaffe zu betreten und Tiere aus Schutzgebieten hinauszutreiben oder herauszulocken.

Buchstabe g

Das Aussetzen von Tieren ist in den Artikeln 6 und 8 geregelt und fällt in die Kompetenz des Bundes bzw. der Kantone. Das Aussetzen von Haustieren ist nach TschG (Art. 22 Abs. 2 Bst. f; SR *455*) verboten.

Buchstabe h

Diese Jagdmethoden entsprechen nicht mehr der heutigen Auffassung von Arten- und Tierschutz.

Buchstabe i

Damit soll verhindert werden, dass solche Hilfsmittel (Art. 3 Abs. 4) zu Jagdzwecken in unser Land eingeführt werden und dass damit frei Handel getrieben wird.

Absatz 2

Damit diese Bestimmungen nicht unterlaufen werden können, soll auch die Fahrlässigkeit mit einer Busse bestraft werden. Absatz 2 stellt auch die fahrlässige Begehung der in Absatz 1 aufgezählten Delikte unter Strafe. Die auf Busse lautende Strafandrohung qualifiziert solche Widerhandlungen als Übertretungen und privilegiert dadurch die Schuldform der pflichtwidrigen Unvorsichtigkeit gegenüber dem Vorsatz.

Art. 17 Übertretungen

Für Übertretungen ist eine Strafe von Haft oder Busse vorgesehen. Die Dauer der Haft beträgt höchstens drei Monate. In Übereinstimmung mit den Artikeln 27, 28 und 29 des TschG (SR *455*) wird der Höchstbetrag der Busse für Übertretungen auf 20 000 Franken festgelegt.

Absatz 1

Die Buchstaben a, b, c und e entsprechen weitgehend den Bestimmungen des geltenden Gesetzes.

Buchstabe d

Nach Artikel 7 Absatz 3 sind die Kantone verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, um die wildlebenden Tiere vor Störung zu schützen. Eine Widerhandlung gegen solche Massnahmen wird als Übertretung geahndet.

Buchstabe f

Zum Schutz des Lebensraumes wildlebender Säugetiere und Vögel ist es verboten, ganze Flächen von Böschungen, Feldrainen, Hecken und Weiden ohne besondere Begründung zu roden oder abzubrennen.

Zuständig für Ausnahmebewilligungen sind die Kantone. Die Beeinträchtigung dieser Lebensräume durch Chemikalien wird in der Vollziehungsverordnung zum Umweltschutzgesetz geregelt werden.

Buchstabe g

Die mutwillige Störung oder Behinderung des Jagdbetriebes kommt recht oft vor und soll bestraft werden.

Absatz 2

Um Versuch und Gehilfenschaft bei Übertretungen ahnden zu können, bedarf es einer besonderen Strafbestimmung. Nach Artikel 104 des StGB (SR *311.0*) sind Versuch und Gehilfenschaft bei Übertretungen nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen strafbar.

Absatz 3

Wie nach geltendem Recht soll auch im neuen Gesetz die fahrlässige Handlung mit Busse bestraft werden.

Absatz 4

Die Kontrolle der Ausweise während der Jagd ist wichtig für einen geordneten Jagdbetrieb.

Absatz 5

Im Gegensatz zu den Vergehen können die Kantone weitere Tatbestände als Übertretungen ahnden.

Art. 18 Verjährung

Zur Gewährleistung der Strafverfolgung drängt sich eine Verlängerung der in Artikel 109 StGB (SR *311.0*) für Übertretungen vorgesehenen Verjährungsfristen auf. Nach diesem Artikel verjährt eine Übertretung in einem und die Strafe für eine Übertretung in zwei Jahren.

Eine Verjährungsfrist von zwei Jahren für die Übertretung und von fünf Jahren für die Strafe bei Übertretungen erscheint uns angemessen.

Art. 19 Anwendung auf juristische Personen und Handelsgesellschaften

Da sich die bisherigen Bestimmungen nur auf Einzelpersonen beziehen, ist der Hinweis auf den Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (SR *313.0*) wichtig, weil damit festgehalten wird, dass auch juristische Personen und Handelsgesellschaften bei Widerhandlungen gegen die Strafbestimmungen zur Rechenschaft gezogen werden können.

Art. 20 Entzug der Jagdberechtigung

Im Artikel 20 wird vorgeschrieben, dass der Entzug der Jagdberechtigung als Nebenstrafe aufgrund von Vergehen nach Artikel 16 vom Richter verfügt wird. Damit ist gewährleistet, dass bei solchen Vergehen gesamtschweizerisch gleich vorgegangen wird. Diese Strafen gelten denn auch für die ganze Schweiz. Die Kantone können jedoch weitere Entzugs- und Verweigerungsgründe festlegen und mit administrativem Entzug der Jagdberechtigung belegen. Solche Massnahmen gelten allerdings nur für den entsprechenden Kanton.

8. Abschnitt: Strafverfahren

Art. 21 Strafverfolgung

Absatz 1

Die Strafverfolgung bleibt nach wie vor Sache der Kantone. Der Entwurf sieht jedoch für das Bundesamt für Forstwesen das Instrument der Amtsklage vor, damit es in wichtigen Fällen korrigierend eingreifen kann.

Absatz 2

Dieser Absatz hält diejenigen Fälle fest, in denen Bundesbehörden zuständig sind (Bundesamt für Veterinärwesen, Eidgenössische Zollverwaltung).

Absatz 3

Stellt eine Handlung gleichzeitig eine nach Artikel 21 Absatz 2 des Jagdgesetzes und eine durch die gleiche Verwaltungsbehörde des Bundes zu verfolgende Widerhandlungen gegen das Lebensmittelgesetz (SR *817.0*), das Tierschutzgesetz (SR *455*), das Tierseuchengesetz (SR *916.40*) oder das Zollgesetz (SR *631.0*) dar, so müsste in Ermangelung einer Konkurrenznorm grundsätzlich für jede einzelne Widerhandlung eine separate Busse ausgesprochen werden (Kumulationsprinzip). Dies ist jedoch nicht erwünscht. Vielmehr soll die zur Beurteilung der konkurrierenden Widerhandlungen zuständige Verwaltungsbehörde bloss einen Strafbescheid mit nur einer (Gesamt-)Busse erlassen. Dies hätte zur Folge, dass im Falle der Uneinbringlichkeit die Gesamtbusse in eine einzige Haftstrafe umzuwandeln wäre, was sich zugunsten des Betroffenen auswirkt. Im Sinne einer rechtlich einwandfreien Lösung ziehen wir jedoch die Schaffung einer Konkurrenzbestimmung, wie sie in verschiedenen Gesetzen bereits besteht, vor (vgl. Art. 85 ZG; SR *631.0*, Art. 52 Abs. 4 WUStB; SR *641.20* und Art. 42 TStG; SR *641.31*). In einer solchen Konkurrenzbestimmung Artikel 68 StGB (SR *311.0*) für anwendbar zu erklären, erscheint hingegen nicht angezeigt, nachdem Artikel 9 VStrR (SR *313.0*) die Anwendbarkeit von Artikel 68 StGB (SR *311.0*) in Verwaltungsstrafsachen ausdrücklich ausschliesst. Dazu kommt noch, dass Artikel 68 StGB (SR *311.0*) für die Bemessung der Gesamtbusse (Ziff. 1 Abs. 2) die unerwünschte Kumulation der Bussen gar nicht verunmöglicht, ebensowenig die Kumulation bei Zusammentreffen von Freiheitsstrafe und Busse. Ausserdem erweist es sich in Verwaltungsstrafsachen als unzweckmässig, dass Artikel 68 StGB (SR *311.0*) als «schwerste Tat» diejenige gelten lässt, welche im Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist, statt auf die im konkreten Fall verwirkte Strafe abzustellen. Ferner könnten sich Probleme ergeben im Zusammenhang mit der von Artikel 68 StGB (SR *311.0*) ebenfalls erfassten sogenannten retrospektiven Konkurrenz (Ziff. 2).

Art. 22 Mitteilungspflicht

Das Bundesamt für Forstwesen erstellt jeweils eine Liste der vom Richter verfügten Entzüge der Jagdberechtigung. Diese Liste wird den Kantonen zugestellt (Art. 20 Abs. 2).

Weitere Mitteilungspflichten sind nicht vorgesehen. Die Verordnung vom 14. November 1979 über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide (SR *312.3*) wird entsprechend abgeändert werden.

Art. 23 Schadenersatz

Diese Bestimmung erlaubt eine den verschiedenen Jagdsystemen entsprechende Regelung des Schadenersatzes.

9. Abschnitt: Vollzug

Art. 24 Bund

Aufgrund dieser Bestimmung kann der Bundesrat in der Vollziehungsverordnung insbesondere Vorschriften erlassen über:

1. das Führen einer Jagdstatistik durch die Kantone und den Bund (Art. 3 Abs. 3 und 4);
2. die für die Jagd verbotenen Hilfsmittel (Art. 3 Abs. 4 und Art. 8 Abs. 1 Bst. d);
3. die jagdbaren Tierarten, welche nicht ausgesetzt werden dürfen (Art. 6 Abs. 2);
4. die jagdliche Regulierung der Bestände geschützter Arten (Art. 7 Abs. 2);
5. den administrativen Ablauf und die zuständige Behörde beim Bewilligungsverfahren im Rahmen von Bundesaufgaben bei Vorhaben, die in den Lebensraum wildlebender Tiere eingreifen (Art. 7 Abs. 5);
6. die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie die Aussetzung geschützter Arten (Art. 8 Bst. a und b);
7. die Einfuhr jagdbarer Tiere zur Aussetzung (Art. 8 Bst. c);
8. die Haltung und Pflege geschützter Tierarten (Art. 9 Abs. 2);
9. die Ausscheidung von Schutzgebieten von internationaler und nationaler Bedeutung (Art. 10);
10. die geschützten Tierarten, gegen die Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen (Art. 11 Abs. 3);
11. die zusätzlichen Fortbildungskurse für die Wildschutzorgane der Schutzgebiete von internationaler und nationaler Bedeutung (Art. 13 Abs. 2);
12. die Förderung der Erforschung wildlebender Tiere, ihrer Krankheiten und ihres Lebensraumes (Art. 13 Abs. 3);
13. die Aufgaben und Pflichten der Schweizerischen Dokumentationsstelle für Wildforschung (Art. 13 Abs. 4);
14. das Markieren von wildlebenden Säugetieren und Vögeln (Art. 13 Abs. 5);
15. die minimale Deckungssumme der Haftpflicht-Versicherung (Art. 15 Abs. 1);
16. die Mitteilung kantonaler Strafentscheide (Art. 22 Abs. 2);
17. die Wahl und Tätigkeit der Beratenden Jagdkommission (Art. 25).

Art. 25 Beratende Jagdkommission

Die Beratende Jagdkommission dient dem Bundesrat im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes als Fachorgan in Fragen der Jagd und des Schutzes der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie ihres Lebensraumes. Die daran interessierten Kreise, Organisationen und Verbände (Jagd, Naturschutz, Forstwirtschaft, Landwirtschaft) sollen angemessen vertreten sein. Der Bundesrat wählt die Mitglieder dieser Kommission.

Art. 26 Kantone

Absatz 2

Aufgrund dieses Gesetzes sollen die Kantone ohne Genehmigung des Bundesrates in weiten Bereichen der Jagd selbständig legiferieren können. Dies wird den administrativen Aufwand bei Bund und Kantonen vermindern. Die Kantone sollen auch für die Schutzbestimmungen einen gewissen Spielraum erhalten. Der Bundesrat prüft aber im Genehmigungsverfahren, ob die kantonalen Bestimmungen dem Schutzgedanken dieses Gesetzes entsprechen. Es ist daher wichtig, genau und abschliessend zu umschreiben, zu welchen Artikeln dieses Gesetzes die kantonalen Ausführungsbestimmungen genehmigt werden müssen.

Absatz 3

Das Bundesamt für Forstwesen kann seine Pflicht als Aufsichtsbehörde nur dann erfüllen, wenn ihm alle kantonalen Entscheide, welche die Jagd betreffen, vor dem Inkrafttreten mitgeteilt werden.

Art. 27 Durchsuchungsrecht und Beschlagnahme

Diese Bestimmung ist von besonderer Bedeutung für die Durchsetzung des Gesetzes. Sie gibt den ausführenden Organen, insbesondere den Wildhütern und Jagdaufsehern die Möglichkeit, verschärfte Kontrollen im Rahmen des geltenden Prozessrechtes durchzuführen. Dies gilt insbesondere bei Verdacht auf Wilderei, auf Hehlerei (Metzger, Wirtsleute, Präparatoren) und bei anderen Delikten (unsachgemässe Haltung von Tieren in Pflegestationen usw.).

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 28 Aufhebung und Änderung von Bundesgesetzen

Absatz 1

Das Bundesgesetz vom 10. Juni 1925 über Jagd und Vogelschutz (SR *922.0*) wird bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes aufgehoben.

Absatz 2

Das Problem der Einfuhr und des Aussetzens von Tieren geschützter und jagdbarer Arten erfordert im Sinne des Artenschutzes und besonders des Schutzes der einheimischen Ökotypen eine Verschärfung des Artikels 23 NHG (SR *451*). Damit kann verhindert werden, dass fremde Unterarten und Rassen eingeführt werden, welche die einheimische Fauna gefährden können.

Absatz 3

Mit der neuen Fassung des Artikels 12 über die Entschädigung von Wildschäden kann der Artikel 56 Absatz 3 OR (SR *220*) aufgehoben werden.

Art. 29 Übergangsbestimmungen

Absatz 1

Dieser Absatz ist notwendig, da ein Teil der Jäger beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Jagdberechtigung noch ohne Prüfung erwerben konnte.

Absatz 2

Wir haben schon in den Erläuterungen zu den Artikeln 5 Absatz 1 Buchstabe n und 10 Absatz 1 ausgeführt, dass für die Entenjagd Übergangsbestimmungen notwendig sind, um bis zur Ausscheidung einer genügenden Zahl von Wasservogelreservaten von internationaler Bedeutung einen ausreichenden Schutz der ziehenden Entenarten zu gewährleisten. Die Verkürzung der Jagdzeit drängt sich auf, da erfahrungsgemäss die verschiedenen Entenarten auf der Jagd nur schwer zu unterscheiden sind und dadurch trotz der Beschränkung auf wenige Arten zu viele Tiere von schützenswerten Arten geschossen würden.

4 Personelle und finanzielle Auswirkungen für den Bund

41 Personelle Auswirkungen

Das neue Gesetz hat keine personellen Auswirkungen.

42 Finanzielle Auswirkungen

Bei den finanziellen Auswirkungen des neuen Gesetzes sind folgende Überlegungen wichtig:

Einerseits besteht von seiten der Bundesfinanzen die klare Forderung nach einer starken Einschränkung der Bundesmittel. Angesichts der gegenwärtigen Lage der Bundesfinanzen erhält diese Forderung noch mehr Gewicht. Sie erscheint auch sinnvoll, wenn man bedenkt, dass den Kantonen im Jahr 1981 insgesamt Einkünfte von 15 096 028 Franken aus dem Jagdregal zugeflossen sind. Dem standen Ausgaben von 11 673 799 Franken gegenüber. Der Einnahmenüberschuss ist allerdings sehr unterschiedlich verteilt und beschränkt sich im wesentlichen auf einige Mittellandkantone der Deutschschweiz.

Auf der anderen Seite ist es eine Tatsache, dass das Schutzkonzept dieses Gesetzes nicht durchgesetzt werden kann, wenn die entsprechenden Mittel dazu fehlen.

Es kann aber nicht sinnvoll sein, ein neues Gesetz zu erlassen, von dem man annehmen muss, dass ein für die Öffentlichkeit besonders wichtiger Teilbereich, nämlich die Schutzbestrebungen des Bundes für die Erhaltung der freilebenden Tiere nicht realisiert werden kann. Gerade hier aber hat sich der Bund in den letzten Jahren durch den Beitritt zu internationalen Abkommen stärker als bisher verpflichtet. Die Beiträge des Bundes von rund 1,3 Millionen Franken sollten deshalb auch in Zukunft erhalten bleiben.

Die Mittel für neue Aufgaben (Neuausscheidung der Wasservogelgebiete von internationaler Bedeutung) werden durch Einsparungen in den bisherigen Budgetposten sichergestellt. Dem Bund erwachsen durch das neue Gesetz keine Mehrkosten.

Auch den Kantonen erwachsen durch das neue Gesetz in der Regel keine Mehrausgaben und keine Notwendigkeit zu personellen Veränderungen. Einzelne Kantone werden allerdings die Einsparungen des Bundes kompensieren müssen.

5 Richtlinien der Regierungspolitik

Im Bericht vom 16. Januar 1980 über die Richtlinien der Regierungspolitik für die Legislaturperiode 1979 bis 1983 haben wir die Revision des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz als ein Vorhaben erster Priorität bezeichnet (BBl *1980* I 588, 2. Hauptteil, Ziff. 433).

6 Verfassungsmässigkeit

Der Entwurf stützt sich auf drei Verfassungsbestimmungen ab (vgl. dazu auch Ziff. 1 «Verfassungsauftrag»):

Gemäss Artikel 25 BV ist der Bund befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes sowie zum Schutze der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel zu treffen. Diese Bestimmung bildete bereits die Verfassungsgrundlage für das bisherige Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz (JVG).

Artikel 24^{sexies} Absatz 3 und 4 BV gibt dem Bund die Befugnis, Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes zu unterstützen sowie Bestimmungen zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt zu erlassen.

Schliesslich weist Artikel 25bis BV dem Bund die Gesetzgebungskompetenz über den Tierschutz zu. Die Bundesgesetzgebung hat Vorschriften aufzustellen insbesondere über das Halten und die Pflege von Tieren, die Verwendung von und den Handel mit Tieren, das Schlachten und anderweitige Töten von Tieren sowie die Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen.

9220

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz [JSG])

Entwurf

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 24sexies, 25 und 25bis der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. April 1983 [1],
beschliesst:

1. Abschnitt: Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Zweck

[1] Dieses Gesetz will:

a. die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen wildlebenden Säugetiere und Vögel erhalten;
b. bedrohte Tierarten schützen;
c. die von wildlebenden Tieren verursachten Schäden am Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass begrenzen.

[2] Es stellt Grundsätze auf, nach denen die Kantone die Jagd zu regeln haben.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz bezieht sich auf die folgenden in der Schweiz wildlebenden Tiere:

a. Vögel;
b. Raubtiere, Paarhufer und Hasenartige (Hasen und Kaninchen);
c. Biber, Murmeltier und Eichhörnchen.

2. Abschnitt: Jagd

Art. 3 Grundsätze

[1] Die Kantone regeln und planen die Jagd. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse, die Anliegen der Landwirtschaft, des standortgerechten Waldbaus und des Naturschutzes.

[2] Sie bestimmen die Voraussetzungen für die Jagdberechtigung, legen das Jagdsystem und das Jagdgebiet fest und sorgen für eine wirkungsvolle Aufsicht.

[1] BBl **1983** II 1197

[3] Sie führen nach den Vorschriften des Bundesrates eine Statistik über den Abschuss und den Bestand der wichtigsten Arten.

[4] Der Bundesrat bestimmt die für die Jagd verbotenen Hilfsmittel und lässt eine eidgenössische Jagdstatistik erstellen.

Art. 4 Jagdberechtigung

[1] Wer jagen will, braucht eine kantonale Jagdberechtigung.

[2] Die Jagdberechtigung wird Bewerbern erteilt, die in einer vom Kanton festgelegten Prüfung nachweisen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.

Art. 5 Jagdbare Arten und Schonzeiten

[1] Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt:

a. Rothirsch und Wildschwein
vom 1. Februar bis 31. Juli

b. Damhirsch, Sikahirsch und Mufflon
vom 1. Februar bis 31. Juli

c. Reh
vom 1. Februar bis 30. April

d. Gemse
vom 1. Januar bis 31. Juli

e. Feldhase, Schneehase und Wildkaninchen
vom 1. Januar bis 30. September

f. Murmeltier
vom 16. Oktober bis 31. August

g. Fuchs
vom 1. März bis 15. Juni

h. Dachs
vom 16. Januar bis 15. Juni

i. Edelmarder und Steinmarder
vom 16. Februar bis 31. August

k. Birkhahn und Schneehuhn
vom 1. Dezember bis 15. Oktober

l. Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrabe und Nebelkrähe
vom 16. Februar bis 31. Juli

m. Fasan
vom 1. Februar bis 31. August

n. Haubentaucher, Blässhuhn und Wildenten
vom 1. Februar bis 31. August.
Wildgänse, Säger und Schwäne sowie Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten sind geschützt.

o. Waldschnepfe
vom 15. Dezember bis 15. September

[2] Folgende jagdbare Arten haben keine Schonzeit:
a. Eichhörnchen;
b. Marderhund, Waschbär und verwilderte Hauskatze;
c. Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher und verwilderte Haustaube.

[3] Die Kantone können die Schonzeiten verlängern oder die Liste der jagdbaren Arten einschränken. Sie sind dazu verpflichtet, wenn der Schutz örtlich bedrohter Arten dies erfordert.

[4] Sie können mit vorheriger Zustimmung des Eidgenössischen Departementes des Innern (Departement) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern oder die Artenvielfalt zu erhalten.

[5] Der Bundesrat kann die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist, oder unter Angabe der entsprechenden Schonzeiten, erweitern, sofern die Bestände geschützter Arten die Jagd wieder zulassen.

Art. 6 Aussetzen von jagdbaren Tierarten

[1] Die Kantone können jagdbare Tiere aussetzen, sofern geeigneter Lebensraum vorhanden und genügende Schonung gewährleistet ist.

[2] Tiere, die grossen Schaden anrichten oder die einheimische Artenvielfalt bedrohen, dürfen nicht ausgesetzt werden. Der Bundesrat bezeichnet diese Tierarten.

3. Abschnitt: Schutz

Art. 7 Artenschutz

[1] Alle Tiere nach Artikel 2, die nicht zu einer jagdbaren Art gehören, sind geschützt und dürfen nicht bejagt werden (geschützte Arten).

[2] Die Kantone können mit vorheriger Zustimmung des Bundesamtes für Forstwesen (Bundesamt) den Abschuss von Tieren, die geschützt sind, vorsehen, soweit der Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt es verlangt. Der Bundesrat bezeichnet die unter diese Bestimmung fallenden Arten.

[3] Die Kantone sorgen für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung.

[4] Sie regeln insbesondere den Schutz der Muttertiere und der Jungtiere während der Jagd sowie der Altvögel während der Brutzeit.

[5] Die Verwaltungseinheiten von Bund und Kantonen hören bei der Planung und Durchführung von Projekten, die den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel beeinträchtigen können, die kantonalen Jagdverwaltungen an. Bei Projekten, die Schutzgebiete von internationaler und nationaler Bedeutung nach Artikel 10 Absätze 1 und 2 beeinträchtigen können, ist das Bundesamt anzuhören.

Art. 8 Bewilligungen des Bundes

[1] Eine Bewilligung des Bundes braucht, wer:
a. Tiere geschützter Arten sowie Teile davon oder daraus hergestellte Erzeugnisse ein-, durch- oder ausführen will;
b. Tiere geschützter Arten aussetzen will;
c. jagdbare Tiere einführen will, um sie auszusetzen;
d. ausnahmsweise Hilfsmittel, die für die Jagd verboten sind, verwenden will.

[2] Der Bundesrat ordnet die Zuständigkeit und das Verfahren.

Art. 9 Haltung von geschützten Tieren

[1] Wer geschützte Tiere halten will, braucht eine kantonale Bewilligung.

[2] Der Bundesrat legt die Bedingungen fest, unter denen geschützte Tiere gehalten und gepflegt werden dürfen.

Art. 10 Schutzgebiete

[1] Der Bundesrat scheidet nach Anhören der Kantone Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler Bedeutung aus.

[2] Er scheidet im Einvernehmen mit den Kantonen eidgenössische Jagdbanngebiete sowie Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung aus.

[3] Die Kantone können weitere Jagdbanngebiete und Vogelreservate ausscheiden.

[4] In den Jagdbanngebieten und Vogelreservaten ist die Jagd verboten. Die kantonalen Vollzugsorgane können jedoch den Abschuss von jagdbaren Tieren zulassen, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, aus hegerischen Gründen oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.

[5] Zu den Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung und den eidgenössischen Jagdbanngebieten erlässt der Bundesrat die Schutzbestimmungen. Der Bund trägt 30–50 Prozent der Aufsichtskosten.

4. Abschnitt: Wildschaden

Art. 11 Verhütung von Wildschaden

[1] Die Kantone treffen Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden.

[2] Sie können den Abschuss von einzelnen geschützten oder jagdbaren Tieren, die erheblichen Schaden anrichten, auch ausserhalb der Jagdzeiten anordnen oder erlauben. Sie dürfen jedoch nur Jagdberechtigte oder Aufsichtsorgane damit betrauen.

[3] Sie bestimmen, welche Selbsthilfemassnahmen gegen jagdbare Tiere zum Schutze von Haustieren, Liegenschaften und landwirtschaftlichen Kulturen zu-

lässig sind. Der Bundesrat bezeichnet die geschützten Tierarten, gegen die solche Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen.

4 Weist eine geschützte Tierart einen zu hohen Bestand auf und entsteht dadurch grosser Schaden, so können die Kantone mit vorheriger Zustimmung des Departementes den Bestand verringern.

Art. 12 Entschädigung von Wildschaden

1 Der Schaden, den jagdbare Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, wird angemessen entschädigt. Die Entschädigung wird nur so weit geleistet, als der Geschädigte die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung des Schadens getroffen hat.

2 Die Kantone regeln die Voraussetzungen der Entschädigungspflicht, die Bestimmung des Schadens sowie die Bemessung der Entschädigung. Sie bezeichnen die Träger der Entschädigungspflicht.

3 Für Wildschaden, der auf ein eidgenössisches Jagdbanngebiet zurückzuführen ist, trägt der Bund 30–50 Prozent der Entschädigung.

5. Abschnitt: Bildung und Forschung

Art. 13

1 Die Kantone sorgen dafür, dass die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz ausreichend informiert wird.

2 Sie regeln die Aus- und Weiterbildung der Wildschutzorgane und der Jäger. Für die zusätzliche Ausbildung der Wildschutzorgane der eidgenössischen Schutzgebiete führt der Bund entsprechende Kurse durch.

3 Der Bund fördert die Erforschung der wildlebenden Tiere, ihrer Krankheiten und ihres Lebensraumes. Zu diesem Zweck kann das Bundesamt für geschützte Tiere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen dieses Gesetzes bewilligen. Für Ausnahmebewilligungen, die jagdbare Tiere betreffen, sind die Kantone zuständig.

4 Der Bund unterstützt die Dokumentationsstelle für Wildforschung. Er fördert die Information der Öffentlichkeit und kann Forschungsstätten und anderen Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung, welche der Bildung und Forschung dienen, Beiträge gewähren.

5 Der Bundesrat erlässt Vorschriften über das Markieren von wildlebenden Säugetieren und Vögeln.

6. Abschnitt: Haftpflicht und Versicherung

Art. 14 Haftpflicht

1 Wer durch die Jagdausübung Schaden verursacht, haftet dafür.

[2] Der Pächter haftet ausserdem für die von seinen Gästen und Jagdaufsehern verursachten Schäden. Das Rückgriffsrecht gegenüber dem Schädiger bleibt vorbehalten.

[3] Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts[1)] über die unerlaubten Handlungen.

Art. 15 Versicherung

[1] Jäger und Pächter müssen für ihre Haftpflicht eine Versicherung abschliessen. Der Bundesrat setzt die minimale Deckungssumme fest.

[2] Der Geschädigte hat bis zur vertraglichen Versicherungssumme ein Forderungsrecht unmittelbar gegen den Versicherer.

[3] Einreden aus dem Versicherungsvertrag oder aus dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag[2)] können dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden.

[4] Der Versicherer hat ein Rückgriffsrecht gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten, soweit er nach dem Versicherungsvertrag oder dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag[2)] seine Leistungen verweigern oder kürzen könnte.

7. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 16 Vergehen

[1] Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:

a. Tiere jagdbarer und geschützter Arten jagt oder tötet sowie Tiere geschützter Arten einfängt, gefangenhält oder sich aneignet;
b. Eier oder Jungvögel geschützter Arten ausnimmt oder das Brutgeschäft der Vögel stört;
c. lebende oder tote geschützte Tiere, Teile davon sowie daraus hergestellte Erzeugnisse und Eier ein-, durch- oder ausführt, feilbietet oder veräussert;
d. lebende oder tote Tiere oder daraus hergestellte Erzeugnisse, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind, erwirbt, sich schenken lässt, zu Pfand oder in Gewahrsam nimmt, verheimlicht, absetzt oder absetzen hilft;
e. Schutzgebiete ohne ausreichenden Grund mit einer Schusswaffe betritt;
f. Tiere aus Schutzgebieten hinaustreibt oder herauslockt;
g. Tiere aussetzt;
h. Füchse, Dachse und Murmeltiere ausräuchert, begast, ausschwemmt oder ihren Bau anbohrt;

[1)] SR **220**
[2)] SR **221.229.1**

i. für die Jagd verbotene Hilfsmittel herstellt, ein-, durch- oder ausführt, verwendet oder damit Handel treibt.

2 Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Busse.

Art. 17 Übertretungen

1 Mit Haft oder Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:

a. jagdbare Tiere einfängt, gefangenhält, sich aneignet oder einführt, um sie auszusetzen;
b. ausserhalb der Jagdzeit Waffen oder Fallen auf Vorsassen und Alpen aufbewahrt;
c. Haustiere wildern lässt;
d. Massnahmen zum Schutze der Tiere vor Störung missachtet;
e. Eier oder Jungvögel jagdbarer Arten ausnimmt;
f. Böschungen, Feldraine, Hecken oder Weiden flächenhaft abbrennt oder rodet.
g. den Jagdbetrieb stört oder behindert.

2 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

3 Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Busse.

4 Wer während der Jagd die vorgeschriebenen Ausweise nicht auf sich trägt oder sich weigert, sie den zuständigen Wildschutzorganen vorzuzeigen, wird mit Haft oder Busse bestraft.

5 Die Kantone können Widerhandlungen gegen kantonales Recht als Übertretungen ahnden.

Art. 18 Verjährung

Eine Übertretung verjährt in zwei Jahren, die Strafe einer Übertretung in fünf Jahren.

Art. 19 Anwendung auf juristische Personen und Handelsgesellschaften

Artikel 6 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht[1)] ist anwendbar.

Art. 20 Entzug der Jagdberechtigung

1 Die Jagdberechtigung wird entzogen, wenn der Berechtigte:

a. vorsätzlich oder grobfahrlässig eine Person auf der Jagd tötet oder verletzt;
b. eine Widerhandlung nach Artikel 16 als Täter, Anstifter oder Gehilfe begangen oder versucht hat.

2 Die Jagdberechtigung wird vom Richter für mindestens ein Jahr und höchstens zehn Jahre entzogen. Der Entzug gilt für die ganze Schweiz.

1) SR 313.0

[3] Die Kantone können weitere Entzugs- und Verweigerungsgründe festlegen. Die gestützt darauf erlassenen administrativen Verfügungen gelten nur für den betreffenden Kanton.

8. Abschnitt: Strafverfahren

Art. 21 Strafverfolgung

[1] Die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen ist Sache der Kantone. Das Bundesamt kann im Sinne von Artikel 258 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege[1)] Amtsklage erheben.

[2] Widerhandlungen bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr verfolgt und beurteilt das Bundesamt für Veterinärwesen. Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz[2)] vor, so führt die Zollverwaltung die Untersuchung durch und trifft den Strafbescheid.

[3] Stellt eine Handlung gleichzeitig eine nach Absatz 2 sowie eine durch dieselbe Verwaltungsbehörde des Bundes zu verfolgende Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz vom 9. März 1978[3)], das Zollgesetz[2)], das Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905[4)] betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen oder das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966[5)] dar, so wird die für die schwerste Widerhandlung verwirkte Strafe angewendet; diese kann angemessen erhöht werden.

Art. 22 Mitteilungspflicht

[1] Jeder vom Richter verfügte Entzug der Jagdberechtigung ist dem Bundesamt mitzuteilen.

[2] Im übrigen bestimmt der Bundesrat, welche kantonalen Strafentscheide den Bundesbehörden mitzuteilen sind.

Art. 23 Schadenersatz

In Pachtgebieten ist der Pächter, in den übrigen Gebieten der Kanton oder die Gemeinde berechtigt, für den durch ein Jagdvergehen oder eine Übertretung entstandenen Schaden Ersatz zu verlangen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts[6)].

[1)] SR **312.0**
[2)] SR **631.0**
[3)] SR **455**
[4)] SR **817.0**
[5)] SR **916.40**
[6)] SR **220**

9. Abschnitt: Vollzug

Art. 24 Bund

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 25 Beratende Jagdkommission

Der Bundesrat wählt eine Jagdkommission, in welcher die interessierten Kreise angemessen vertreten sind. Die Kommission berät den Bundesrat in Fragen der Jagd und des Schutzes der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie ihres Lebensraumes.

Art. 26 Kantone

[1] Die Kantone vollziehen dieses Gesetz unter der Aufsicht des Bundes. Sie erteilen alle Bewilligungen, für die nach diesem Gesetz nicht eine Bundesbehörde zuständig ist.

[2] Die kantonalen Ausführungsbestimmungen zur Verlängerung der Schonzeiten und Einschränkung der Liste der jagdbaren Arten (Art. 5 Abs. 3), zum Schutz der Tiere vor Störung (Art. 7 Abs. 3), zum Schutz der Muttertiere, Jungtiere und Altvögel (Art. 7 Abs. 4) sowie zu den Selbsthilfemassnahmen (Art. 11 Abs. 3) bedürfen zur Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates.

[3] Alle kantonalen Erlasse über die Jagd sind vor ihrem Inkrafttreten dem Bundesamt für Forstwesen mitzuteilen.

Art. 27 Durchsuchungsrecht und Beschlagnahme

Die Kantone regeln für den Vollzug dieses Gesetzes die Durchsuchung von Räumen und Einrichtungen sowie die Beschlagnahme von Gegenständen. Sie verleihen den Vollzugsorganen die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei.

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 28 Aufhebung und Änderung von Bundesgesetzen

1. Das Bundesgesetz vom 10. Juni 1925[1)] über Jagd und Vogelschutz wird aufgehoben.

2. Das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966[2)] über den Natur- und Heimatschutz wird wie folgt geändert:

[1)] BS **9** 544; AS **1954** 559, **1959** 931, **1962** 794, **1971** 852, **1977** 1907, **1981** 497
[2)] SR **451**

Art. 23

Fremde Tier- und Pflanzenarten: Bewilligungspflicht

Das Ansiedeln landes- oder standortfremder Tier- und Pflanzenarten, -unterarten und -rassen bedarf der Bewilligung des Bundesrates. Gehege, Gärten und Parkanlagen sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sind ausgenommen.

3. Das Obligationenrecht[1] wird wie folgt geändert:

Art. 56 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 29 Übergangsbestimmungen

[1] Die Kantone bestimmen, wie lange Jagdberechtigungen gültig bleiben, die vor der Einführung der Jagdprüfung abgegeben wurden.

[2] Die in Artikel 5 Buchstabe n vorgesehene Bestimmung tritt erst in Kraft, wenn mindestens fünf Wasservogelreservate von internationaler Bedeutung ausgeschieden sind. Bis dann gilt für die Jagd auf Wildenten folgendes:
Nur Stockente, Reiherente, Tafelente, Haubentaucher und Blässhuhn sind vom 1. September bis 31. Dezember jagdbar.

Art. 30 Referendum und Inkrafttreten

[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

[2] Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

9220

[1] SR **220**

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel (JSG) vom 27. April 1983

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1983
Band Volume Volume	2
Heft Cahier Numero	29
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	83.033
Datum Date Data	26.07.1983
Seite Page Pagina	1197-1232
Ref. No	10 049 044

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.